

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34.

Marienwerder, den 24. August 1881.

1881.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Das 22. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1881 enthält unter

Nr. 1444: den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Ausdehnung des Vertrages vom 25. Februar 1880 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (Reichs-Gesetzbl. S. 4) auf Bosnien und die Herzegowina. Vom 13. Juni 1881.

Nr. 1445: die Bekanntmachung, betreffend die in Bosnien und in der Herzegowina bestehenden obersten und höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte, deren Urkunden nach Artikel 1 und 2 des vorstehenden Vertrages einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 3. August 1881.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1881 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 24. August	Thorn.
" 25. "	Culmburg,
" 26. "	Graudenz,
" 27. "	Marienwerder,
" 29. "	Strasburg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden (mit Ausnahme derjenigen von Christburg) zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf dem Markte Christburg werden dagegen ersucht, die erkaufte Pferde in das ihnen von der Kommission namhaft zu machende nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. — Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurück zu nehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Ausgegeben in Marienwerder den 25. August 1881.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf, mit 2 mindestens 2 Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Rauch. Gr. von Klinkowström.

2) Bekanntmachung.

Beitritt der Britischen Inseln Barbados und St. Vincent zum Weltpostverein.

Zum 1. September treten die Britisch-Westindischen Inseln Barbados und St. Vincent dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkt ab kommen für Brieffsendungen nach und aus allen Theilen Westindiens die Vereinsportofaxe in Anwendung, nämlich: 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten; 5 Pfennig für je 50 Gramme Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 11. August 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

3) Bekanntmachung.

Vom 15. September 1881 ab werden die **Strassachen der Land- und Amts-Gerichte I. und II. in Berlin** nicht mehr in den im Innern der Stadt belegenen Gerichtshäusern, sondern in dem „in Berlin, Altmoabit Nr. 11, 12 N. W.“ neu errichteten Gerichtsgebäude bearbeitet werden. Es wird deshalb ergebnis ersucht, vom gedachten Zeitpunkt ab **alle Brief-, Packet- und Werthsendungen** an die resp. genannten vier Gerichte oder die Staats-Anwaltschaften an denselben auf der **äußeren Adresse** nach „Berlin, Altmoabit Nr. 11, 12 N. W.“ zu richten.

Berlin, den 20. Juni 1881.

Die Präsidenten und Ersten Staatsanwälte der Landgerichte I. und II.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

4) Der unterzeichnete Regierungs-Präsident hat das Flugblatt „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch“, Abdruck aus Nr. 22 des „Sozialdemokrat“ vom 30. Mai 1880, auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1880 verboten.

Königsberg, den 10. August 1881.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Koch.

5) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in einer Druckerei in Altona beschlagnahmte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Der Belagerungszustand in Hamburg-Altona und Umgegend und die Ausweisungen. Mitbürger! Wähler Hamburgs und Umgegend!“ und unterzeichnet: „Die Ausgewiesenen: J. Rötter, Maurer, J. Groß, Gastwirth, Thalstraße 17“, unterm heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig, den 15. August 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hanssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Juni 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers von Glinowiecki in Targowisko zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Somplawa Kreises Löbau an Stelle des auf diesem Bezirk verzogenen bisherigen Stellvertreters, Lehrers Cymwinski, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. August 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) In Folge des Antrages vom 21. April will ich auch für die Zeit vom 1. November d. J. bis ult. September 1883 die Abhaltung einer Hauskollekte in dem Kreise Schwetz, dem Theile des links der Weichsel gelegenen Kreises Marienwerder und des links der Brabe gelegenen Kreises Konitz, sowie im übrigen Theile dieses Kreises und im Kreise Tuchel zu Gunsten des Ect. Josephshauses dortselbst mit der Maßgabe genehmigen, daß die Einsammlung in den Monaten November und Dezember dieses und des künftigen Jahres in dem links der Weichsel gelegenen Theil des Kreises Marienwerder

in den Monaten Januar und Februar der Jahre 1882 und 1883 in den Kreisen Schwetz und Tuchel,

im Monat März der Jahre 1882 und 1883 im Kreise Konitz

und in der Zeit vom 1. Juli bis ult. September 1882 und 1883 in dem links der Brabe gelegenen Kreise Konitz

stattzufinden hat.

Ich bemerke hierbei wiederholt, daß die Bewilligung der Hauskollekte die Einsammlung von Geldbeiträgen und die Empfangnahme anderer Gaben in sich schließt und daß es daher der besonderen Genehmigung zu einer Gabeneinsammlung von Butter nicht bedarf.

Wie in den früheren Jahren, so werden auch zum Behuf der Abhaltung dieser Kollekte die bestellten Kollektanten mit einer polizeilich beglaubigten Legitimation zu versehen sein.

An den Verwaltungsrath des Ect. Josephshauses zu Pselplin.

Danzig, den 16. Mai 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

gez. v. Ernsthausen.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherrn v. Massenbach Hochwohlgeboren in Marienwerder.

Indem ich vorstehenden Ober-Präsidial-Erlaß zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Ortspolizei- und Ortsbehörden an, dem Einsammeln der Kollekte keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 11. August 1881.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dem Privatlehrer Isidor Körpel in Scharnese, Kreis Kulm, ist die Erlaubniß ertheilt, als Hauslehrer im diesseitigen Bezirk fungiren zu dürfen.

Marienwerder, den 9. August 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Meta Hoffmann zu Chogenmühle, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß ertheilt, als Hauslehrerin im diesseitigen Bezirk zu fungiren.

Marienwerder, den 8. August 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Kand. phil. Herrn F. Fritzen zu Oberförsterei Rehhof ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Unterricht als Hauslehrer in Familien im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt.

Marienwerder, den 11. August 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Bekanntmachung.

Zu Auftrage des Herrn Finanz-Ministers und unter Bezugnahme auf das Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 185) wird hierdurch nachfolgend:

1. ein Verzeichniß der zur Abstempelung von ausländischen Werthpapieren nach den Ausnahmen zu den Nr. 1 und 2 des Tarifs zum Gesetze vom 1. Juli 1881;
2. ein Verzeichniß der zur Abstempelung von in- und ausländischen Werthpapieren (No. 1 bis 3 des Tarifs) und zur Abstempelung für Schlußnoten und Rechnungen (Nr. 4 des Tarifs)

im dieseitigen Geschäftsbezirk ermächtigten Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dabei wird bemerkt, daß das Formular zu den Anmeldungen „betreffend die Abstempelung ausländischer Werthpapiere, welche vor dem 1. October 1881 ausgegeben sind und spätestens am 29. Dezember 1881 zur Abstempelung vorgelegt werden, den Anmeldungen unentgeltlich zu verabfolgen ist, wenn jeder einzelne sich auf die Forderung zweier Bogen (vier Anmeldungen

enthaltend) beschränkt. Werden größere Mengen verlangt, so ist für je acht Bogen und weniger der Betrag von 10 Pf. seitens des Entnehmers zu entrichten. Es steht übrigens den Anmeldenden frei, ihre Anmeldungen in der vorgeschriebenen Form mit der Feder oder durch Druck zc. selbst herzustellen.

Danzig, den 16. August 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

I. Verzeichniß

von den zur Abstempelung von ausländischen Werthpapieren nach den Ausnahmen zu den Nr. 1 und 2 des Tarifs zum Gesetze vom 1. Juli 1881 über die Reichsstempel-Abgaben im Staate Preußen ermächtigten Steuerstellen.

Laufende No.	Hauptamts-Bezirk.	Der ermächtigten Steuerstelle		Anzahl der nöthigen Handstempel.	
		Bezeichnung.	Sitz.	à 50 Pf.	à 10 Pf.
211	Danzig	Haupt-Zoll-Amt	Danzig	1	1
212	do.	Unter-Steuer-Amt	Neustadt Wpr.	1	1
213	do.	do.	Carthaus	1	1
214	Thorn	Haupt-Zoll-Amt	Thorn	1	1
215	do.	Unter-Steuer-Amt	Culm	1	1
216	do.	do.	Strasburg	1	1
217	Elbing	Hauptsteuer-Amt	Elbing	1	1
218	do.	Unter-Steuer-Amt	Dirschau	1	1
219	do.	do.	Marienburg	1	1
220	Dt. Krone	Haupt-Steuer-Amt	Dt. Krone	1	1
221	do.	Unter-Steuer-Amt	Flatow	1	1
222	do.	do.	Zempelburg	1	1
223	Marienwerder	Haupt-Steuer-Amt	Marienwerder	1	1
224	do.	Unter-Steuer-Amt	Graudenz	1	1
225	Pr. Stargard	Haupt-Steuer-Amt	Pr. Stargard	1	1
226	do.	Unter-Steuer-Amt	Konik	1	1
227	do.	do.	Neuenburg	1	1
228	do.	do.	Schweß	1	1

II. Verzeichniß

von denjenigen Steuerstellen, welche zur Abstempelung von in- und ausländischen Werthpapieren (Nr. 1 bis 3 des Tarifs) und zur Abstempelung für Schlußnoten und Rechnungen (Nr. 4 des Tarifs) auf Grund des Reichsstempel-Abgaben-Gesetzes vom 1. Juli 1881 in Preußen ermächtigt sind.

Laufende Nr.	Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu	Hauptamts-Bezirk.	Der Steuerstelle		Anzahl der nöthigen Stempel-Maschinen.
			Amtssitz.	Firma.	
34	Danzig	Danzig	Danzig	Haupt-Zoll-Amt	1
35	do.	Elbing	Elbing	Haupt-Steuer-Amt	1

13) Domainen-Verpachtung.

Die 11 Kilometer von der Stadt und dem Bahnhofe Falkenburg im Dramburger Kreise entfernte, am Lübbe-See belegene Domäne Grünhof soll von Johannis 1882 ab auf 18 Jahre in öffentlicher Lizitation neu verpachtet werden.

Der Licitationstermin steht

**Donnerstag den 29. September 1881,
Vormittags 10 Uhr**

in dem SitzungsSaale der unterzeichneten Königlichen Regierung an.

Das Pachtobjekt enthält 297 Hektar, darunter 250 Hektar Acker.

Der jährliche Pachtzins ist auf mindestens 3300 Mark bestimmt und von den Pachtbewerbern vor dem Termine der Besitz eines disponiblen Vermögens von 30000 Mark nachzuweisen.

Die speziellen und allgemeinen Verpachtungsbedingungen, das Vermessungsregister und die Karte können in unserer Domänen-Registratur und bei dem königlichen Oberamtmann Herrn Voigt in Günstershausen eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speziellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Kopialien von uns mitgeteilt werden.

Cöslin, den 11. August 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

14) Bekanntmachung.

Zum Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmeprotokoll mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes Seitens des Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buchs die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß die Eintragung der Sendungen in das Annahmeprotokoll das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.

Danzig, den 13. August 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewitz.

15) Chauffeegeld-Erhebung.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat durch den Erlaß vom 9. Juli d. J. Nr. 4697 II. genehmigt, daß auf den neu erbauten Kreischauffeen von Marienwerder nach Neuliebenau am nördlichen Ausgange der Ortschaft Mareese (bei Stürmersberg) und an der Kreuzungsstelle der Chauffee mit den Dorfstraßen von Johannisdorf und Neuliebenau (bei Johannisdorf) und auf der Strecke von Warmhof nach Nauden in der Ortschaft Kesselhof und am östlichen Ende der Ortschaft Gr. Garz an den daselbst errichteten Hebestellen das Chauffeegeld in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 15. September 1880 (Amtsblatt Seite 297) und nach den Bestimmungen des Tarifs vom 29. Februar 1840 (Geleis-Sammlung S. 97) nach dem Satze von einer Meile bei jeder der bezeichneten Hebestellen erhoben werde.

Zugleich hat der Herr Oberpräsident unter dem

Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen dahin bewilligt, daß

1. auf der Chauffee Marienwerder-Neuliebenau an der Hebestelle in Mareese — zum Unterschiede von der Hebestelle Mareese I. auf der Chauffee nach Neuhöfen, mit Mareese II. zu bezeichnen — die Bekturanten aus der Ortschaft Mareese für den Verkehr in der Richtung nach Marienwerder und diejenigen Bekturanten, welche von Marienwerder aus gerechnet, jenseit der Hebestelle wohnen, auch für den Verkehr in der Richtung nach Neuliebenau Chauffeegeldfreiheit genießen;
2. auf derselben Chauffee die Bekturanten aus der Ortschaft Stürmersberg für ihren Verkehr nach Marienwerder nur den Satz für eine halbe Meile zahlen;
3. auf derselben Chauffee an der bei Johannisdorf zu errichtenden Hebestelle die Bekturanten aus Johannisdorf und Neuliebenau für ihren Verkehr in der Richtung nach Mewe nur den Satz für eine halbe Meile;
4. auf der Chauffee Warmhof-Nauden die Bekturanten aus Gr. Garz an der Hebestelle gleichen Namens für ihren Verkehr in der Richtung nach Nauden und die Bekturanten aus Kesselhof an der Hebestelle gleichen Namens für ihren Verkehr in der Richtung nach Mewe ebenfalls nur den Satz von einer halben Meile zu entrichten haben.

Vorstehendes wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß die Chauffeegeld-Erhebung bei Mareese II. am 1. September d. J. und bei Gr. Garz und Kesselhof am 20. September d. J. Mittags 12 Uhr beginnt.

Die Bestimmung über die Eröffnung der Hebestelle bei Johannisdorf bleibt vorbehalten.

Marienwerder, den 13. August 1881.

Der Kreisausschuß.

16) Bekanntmachung.

Vom 20. August d. J. ab werden Flachstransporte zwischen Berlin einerseits und den Stationen Allenstein, Braunsberg, Elbing, Gumbinnen, Insterburg, Königsberg i. Pr., Mühlhausen und Memel andererseits, sowie Hanstransporte zwischen Königsberg i. Pr. einer- und Berlin andererseits im diesseitigen Lokalverkehr bis auf Weiteres zu den Sätzen des Spezialtarifs III. bei Aufgabe von 10000 Kilogramm in einer Wagenladung befördert.

Bromberg, den 11. August 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Bekanntmachung.

Mit dem 1. September d. J. tritt zum Südostpreussischen Verbandtarif vom 1. April 1881 der Nachtrag I. in Kraft. Derselbe ist zum Preise von 0,05 M. durch Vermittelung der Billet-Expeditionen des diesseitigen Direktionsbezirks zu beziehen und enthält:

- a. Andere theilweise ermäßigte Frachtsätze zwischen

Pillau einer- und Allenstein, Bergenthal, Bischofsdorf, Rothfließ und Wartenberg andererseits;

- b. Neue direkte Frachtsätze zwischen Pillau und Wieps und zwischen Danzig Olivaer Thor und den Stationen der Ostpreussischen Südbahn. Bromberg, den 11. August 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) Für diejenigen Gegenstände u., welche auf der am 22. August cr. in Marienburg stattfindenden bienenwirthschaftlichen Ausstellung ausgestellt werden, und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken unserer Betriebs-Meuter Schneidemühl, Bromberg, Stettin, Stolp, Danzig und Thorn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände u. ausgestellt und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 18. August 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Berichtigung. Die in diesem Amtsblatte No. 33 ad 10 pag. 243 publizierte Nachweisung von den in den Normal-Markttorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Preise, vom 9. August 1881, betrifft nicht die diesfälligen Preise pro Monat Juni 1881, sondern die pro Monat Juli 1881.

20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. August Kober, Steinarbeiter, 53 Jahre alt, aus Putschendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines falschen Legitimationspapiers, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 22. Juli d. J.
2. Rudolf Müller, Bildhauer, geboren am 2. September 1851 zu Uznach, Kanton St. Gallen, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 26. Juli d. J.
3. a) Johann Klemens, Bodenarbeiter, b) Johann Hylar, Arbeiter, zu a) 20 Jahre alt, aus Kufelena, Bezirk Königgrätz, Böhmen, zu b. 18 Jahre alt, aus Rasoska, Bezirk Königinhof (das.), wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 26. Juli d. J.
4. Louise Richard, unverehelichte, geboren am 22. März 1855 zu Montbéliard, Departement Doubs, Frankreich, wegen Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 26. Juli d. J.

5. Karl Ferdinand Sörensen, Arbeiter, geboren am 18. September 1849 zu Broader, Kreis Sondeburg, Preußen, im Jahre 1869 aus dem preussischen Staatsverbande ausgeschieden, dänischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 22. Juni d. J.

6. Franz Johann Anderson, Arbeiter, 29 Jahre alt, aus Cronwergsleben, Schweden, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 4. Juli d. J.

7. Adolf Knoblich, Bäcker, 32 Jahre alt, aus Krakau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Landdrostei zu Hannover, vom 25. Juli d. J.

8. Joel Margollas, Hausirer, 27 Jahre alt, aus Tvario, Türkei, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 29. Juli d. J.

9. Josef Rauch, Weber und Tagearbeiter, geboren am 13. Oktober 1838 und wohnhaft zu Innocenzidorf, Kreis Böhmischo-Weipa, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bauken, vom 27. Juni, ausgeführt am 20. Juli d. J.

10. Maria Trannoy, Magd, 22 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Vitry le François, Frankreich, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 15. Juli d. J.

21)

Personal-Chronik.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat den kommissarischen Kreisthierarzt Dr. Feltisch zu Schlochau zum Kreisthierarzt des Kreises Schlochau definitiv ernannt.

Der zum Regierungs-Assessor ernannte bisherige Gerichts-Assessor Friedrich Meyer ist der hiesigen Regierung zur Beschäftigung überwiesen.

Der Sekretariats-Assistent Böhlke ist zum Regierungs-Sekretär befördert.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Nieczywienc und Oficzek ist dem Pfarrer von Styp-Refowski in Nieczywienc übertragen und der Kreisschulinspektor Bajohr von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Grabau und Waldeck, Kr. Löbau, ist dem Gymnasial- und Religionslehrer Dr. v. Dombrowski zu Löbau übertragen und der Kreisschulinspektor Streibel in Neumark auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

An Stelle des Schiedsmanns Larisch ist der Stadtkämmerer Wendt zum Stellvertreter des Amts-anwalts in Kulmsee ernannt worden.

Der gräfliche Forstverwalter Bähr zu Schloß

Tüb ist zum Forst-Amts-Anwalt bei dem Gerichtstage zu Tüb (Amtsgerichts-Bezirk Dt. Krone) für

- a. das gräfliche Stolberg'sche Forstrevier von Schloß Tüb;
- b. die Kämmererforst der Stadt Tüb;
- c. die Bürgerforst von Tüb;
- d. die Bauernforst von Schulzendorf;
- e. das Forstrevier der Frau Rittergutsbesitzer Günther zu Märzdorf;
- f. die Forst des Rittergutsbesitzers Kée zu Stibbe ernannt worden.

Der Ackerbürger Melchior von Wojciechowski ist zum Kämmerer der Stadt Kauernick gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Im Kreise Strazburg sind ernannt:

der Hofbesitzer Erdmann Schulz zu Hohenkirch zum Amtsvorsteher und der Hofbesitzer Gottfried Bobrowski daselbst zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Hohenkirch.

22) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Wenglarcken wird zum 1. November d. Js. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Wisselind zu Laschau bei Laschowiz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Zakrzewo wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamt zu Flatow zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Junkerhof, Kreis Schwes, wird zum 1. September d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Junkerhof zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Treul wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Dr. Cyranka zu Schwes zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Neu Summin, Kreis Tuchel, wird zum 1. November d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Alt-Summin zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Batlewo, Kreis Kulm, wird zum 1. September cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer von Vollenstern zu Batlewo bei Lissowo zu melden.

23) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1881/82 beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungsrath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. * Betriebslehre 2. Theil: Derselbe. * Encyclopädie der Culturtechnik: Derselbe. * Culturtechnisches Konversatorium und Seminar: Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Schweinezucht: Derselbe. Buchführung: Derselbe. * Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. * Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. * Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Herrmann. Landesverschönerung: Derselbe. * Fischzucht: Professor Frhr. v. la Valette St. George. * Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. * Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Kreuzler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Natur-

geschichte der Wirbelthiere: Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Troschel. Allgemeine Geseze des thierischen Stoffwechsels: Professor Dr. Finkler. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. * Mineralogie: Professor Dr. Andrae. * Mineralogische Uebungen: Derselbe. * Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. * Physikalisches Praktikum: Derselbe. * Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. * Hydraulik: Derselbe. * Terrainlehre: Derselbe. * Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath, Prof. Dr. Schubert. * Wege- und Brückenbau: Derselbe. * Wasserbau 1. Theil: Derselbe. * Darstellende Geometrie: Derselbe. * Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Kulturtechniker: Derselbe und Prof. Dr. Gieseler. * Traciren: Dr. Vogler. * Ausgleichungsrechnung: Derselbe. * Messübungen: Derselbe. * Zeichnen: Derselbe. * Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungsrath, Prof. Dr. Rasse. * Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath, Prof. Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhilfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Ver-

bindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Zufolge Verfügung des Herrn Ressortministers sind vom Sommer-Semester 1876 ab spezielle Vorlesungen für angehende Kulturtechniker und seit 1880 auch für Geodäten in den Lehrplan der Akademie

ständig aufgenommen worden, die in Verbindung mit andern bereits bestehenden Vorlesungen (*) es ermöglichen, das gesammte kulturtechnische Studium an der Akademie in einigen Semestern zu absolviren und dasselbe (fakultativ) durch ein Examen abzuschließen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Boppelsdorf bei Bonn, im August 1881.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie.
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

24) Bekanntmachung.

Die dem Königlichen Domainen-Fiskus zugehörige, sogenannte Abtei-Mühle auf der Amtsvorstadt Cronthal bei der in Bromberger Kreise belegenen Stadt Crone a. Br. (früher Poln. Crone) bestehend aus:

- a. dem unmittelbar an der Straße stehenden Wohnhause nebst zwei Ställen, Hofraum und Garten am Hause,
 - b. der Schneidemühle nebst Ablage-Plätzen,
 - c. einer Mahlmühle mit vier Gängen, genannt Bäckermühle,
 - d. dem Stalle, in deren Nähe und dem dahinter auf der Insel belegenen Obstgarten,
 - e. dem massiven Kornspeicher,
 - f. der Mahlmühle von drei Gängen nebst einem Graupen- und Grüzegang, Bauermühle genannt, und den dabei befindlichen Plätzen und Schleusen,
 - g. dem auf der Salnica belegenen, zum Mühlengrundstück gehörigen Kartoffelgarten,
 - h. den zum Betriebe der Mühlen gehörigen, zur Zeit vorhandenen Geräthschaften, und
 - i. sonstigem Zubehör, als Barrieren, Unwährungen zc.
- soll wiederum auf zwölf Jahre und zwar vom 1. Oktober 1881 bis dahin 1893 meistbietend verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Lizitations-Termin auf **Montag, den 12. September cr. Vormittags 10 Uhr**

im Sitzungs-Saale der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungsrath Dieckmann anberaunt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das geringste jährliche Pachtgeld 7000 Mark, die Pacht-Kaution 3500 Mark, und das von den Pachtbewerbern nachzuweisende Vermögen 50000 Mark beträgt.

Letzteres und eine Bescheinigung über die für das laufende Rechnungsjahr erfolgte Einschätzung zur Staatseinkommensteuer sind unserem Kommissarius vor der Zulassung zum Bieten nachzuweisen.

Der Zuschlag unter den drei Bestbietenden bleibt dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vorbehalten.

Der Entwurf zum neuen Pachtkontrakte als Pachtbedingungen für die Lizitation kann in unserer Domänen-Registatur eingesehen, auch gegen Einziehung der Kopialien durch Postnachnahme mitgetheilt werden.

Bromberg, den 20. August 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger No. 34 und eine Extra-Beilage, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.)

